

# A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	<b>40</b>	ausgegeben in Holzwickede am	<b>09.01.2025</b>	Nummer	<b>1</b>
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

## Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
<b>1</b>	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung öffentlich gewidmeter Straßen und Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Radverkehr	<b>2 - 6</b>

**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

**Bezug:** Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung öffentlich gewidmeter Straßen und Beschränkung des Gemeindegebrauchs auf den Fußgänger- und Radverkehr**

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Gemeinde Holzwickede beschließt gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Teileinziehung der öffentlich gewidmeten Straßen in der Gemarkung Holzwickede, Flur 14, Flurstücke 163 (Luftschachtweg) und 241 teilweise (nördliche Quellenstraße).

Der Geltungsbereich ist in den beigegeführten Übersichtskarten grün markiert.

Der Gemeindegebrauch wird zukünftig auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt. Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Die Absicht der Teileinziehung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Holzwickede vom 05.09.2024 – Nr. 15, 39. Jahrgang – öffentlich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Da innerhalb der dreimonatigen Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung vorgebracht wurden, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede die endgültige Teileinziehung in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Holzwickede, 16.12.2024



Ulrike Drossel  
Bürgermeisterin





